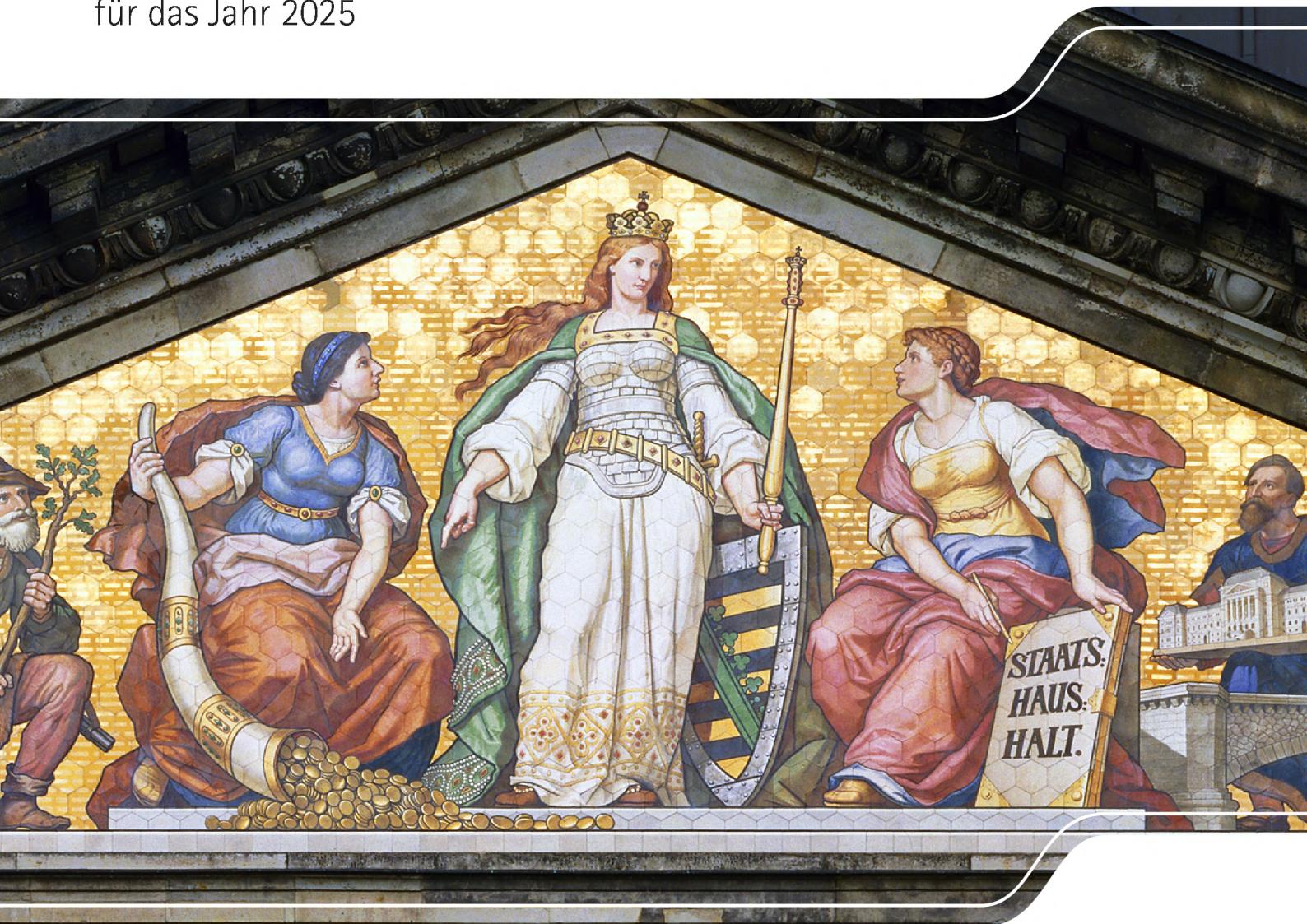




# Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen  
für das Jahr 2025





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>1</b>
<b>I      Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>II     Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung .....</b>	<b>2</b>
Finanzierungssaldo.....	4
Kreditfinanzierungsquote .....	4
Zins-Steuer-Quote .....	4
Schuldenstand.....	5
<b>III    Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung .....</b>	<b>5</b>
<b>IV    Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln .....</b>	<b>6</b>
<b>V     Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>9</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2023 bis 2029 ....	3
Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2024/2031 und 2025/2032 .....	6
Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2023 bis 2029.....	7

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019) .....	9
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010).....	12



## I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die fortlaufende Haushaltsüberwachung (Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz). Drohende Haushaltsnotlagen sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für diese Kontrolle sind dem Stabilitätsrat bis spätestens Mitte Oktober jährliche Berichte vorzulegen, deren Inhalte für Bund und Länder einheitlich abgestimmt wurden (§ 3 Stabilitätsratgesetz und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates). Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Erstes Element der laufenden Haushaltsüberwachung ist die Kennziffernanalyse, welche auf eine gegebenenfalls drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Analyse umfasst die Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand in jeweils durch den Stabilitätsrat vorgegebener Abgrenzung. Eine Kennziffer gilt als auffällig, wenn diese einen jährlich vorgegebenen Schwellenwert übersteigt. Zweites Element der Haushaltsüberwachung ist die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, welche auf zukünftig drohende Haushaltsnotlagen hinweist. Bei der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben eine Überschreitung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums gerade noch vermieden wird. Die für Sachsen ermittelten Kennziffern für den Zeitraum 2023 bis 2029 sind dem Abschnitt II zu entnehmen. Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist im Abschnitt III zu finden.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 zudem die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz). Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Für den Freistaat Sachsen betrifft dies die Feststellung der Einhaltung des Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Die entsprechenden Ausführungen zur Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind dem Abschnitt IV zu entnehmen. Ergänzend dazu wird als zweite Komponente der Überwachung der Schuldenbremse eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Analyse durchgeführt, welche an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin angelehnt ist. Die Ergebnisse des sogenannten harmonisierten Analyseschemas werden dem Stabilitätsrat von jeder Gebietskörperschaft separat übermittelt.

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember jeden Jahres auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte

überschritten werden oder die Standardprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz.

## **II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung**

Die Beurteilung der Haushaltslage erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern *Finanzierungssaldo*, *Kreditfinanzierungsquote*, *Zins-Steuer-Quote* und *Schuldenstand je Einwohner*. Im Sinne der Vergleichbarkeit folgt die Ermittlung der Kennziffern einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für alle Gebietskörperschaften (vgl. Anlage 1). Die dadurch zum Teil von den bekannten haushalterischen Definitionen abweichende Abgrenzung der Kennziffern ist bei der Auswertung dieser ebenso wie bei einem Vergleich zu anderen Berichtsformaten zu beachten.

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2023 bis 2025, während die *Finanzplanung* die Jahre 2026 bis 2029 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für die Jahre 2023 und 2024 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzender Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für die Jahre 2025 und 2026 ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau für die noch zu erstellende Mittelfristigen Finanzplanung 2025-2029<sup>1</sup>. Ab dem in der Tabelle 1 ausgewiesenen Soll beinhalten die bereinigten Ausgaben jährlich eine globale Minderausgabe.

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Entsprechend ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der Corona-Bewältigungsfonds zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Stabilitätsrat gewählten Abgrenzung der Kennziffern wirkt sich der Generationenfonds dabei unmittelbar auf den ausgewiesenen Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote aus. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds (Zuführungen übersteigen Entnahmen) bewirkt der Einbezug eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern. Angeichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat diese Ausgestaltung jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit beschlossen.

---

<sup>1</sup> Die Finanzvorausschau ist eine aktuelle Planungsgrundlage für die noch zu erstellende Mittelfristige Finanzplanung 2025-2029. Anpassungen im weiteren Planungsprozess sind zu erwarten.

Die vier vom Stabilitätsrat definierten Kennziffern sind mit ihren Ausprägungen für Sachsen und ihren Schwellenwerte für den Betrachtungszeitraum 2023 bis 2029 in Tabelle 1 dargestellt. Für die aktuelle Haushaltslage sind zudem die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte im jeweiligen Zeitraum den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

*Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2023 bis 2029*

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Auffälligkeit	Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Auffälligkeit
<b>Finanzierungssaldo [EUR je Einw.]</b>	118	242	-27		98	380	387	390	
Schwellenwert	-155	-181	-429	nein	-479	-479	-479	-479	nein
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
<b>Kreditfinanzierungsquote [%]</b>	-6,8	-7,7	-4,2		-4,4	-6,3	-6,4	-6,3	
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7	nein	6,7	6,7	6,7	6,7	nein
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
<b>Zins-Steuer-Quote [%]</b>	0,2	0,4	0,5		0,8	1,1	1,3	1,4	
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4	nein	5,4	5,4	5,4	5,4	nein
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
<b>Schuldenstand zum 31. Dezember [EUR je Einw.]</b>	3.259	3.193	3.165		3.137	3.016	2.896	2.775	
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068	nein	10.168	10.268	10.368	10.468	nein
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffällige Zeiträume	nein				nein				
<b>Ergebnis der Kennziffern</b>	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

→ **Die entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ermittelten Kennziffern für den Freistaat Sachsen überschreiten keinen Schwellenwert. Der Freistaat Sachsen gilt somit in der Gesamtschau aller Kennziffern als nicht auffällig.**

*Hinweis:* Ergänzend zum Schuldenstand zum 31. Dezember wird, der Abgrenzung des Stabilitätsrates folgend, für den Freistaat Sachsen auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme ausgewiesen. 2023 entfielen auf diesen Teil der Verschuldung 1.848 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2024 sank dieser Wert auf 1.704 EUR je Einwohner.

## **Finanzierungssaldo**

Entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ergibt sich der Finanzierungssaldo der Länder als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaft, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen. Der sächsische Finanzierungssaldo je Einwohner ist für die abgeschlossenen Jahre 2023 und 2024 positiv. Für die Planjahre des Doppelhaushaltes 2025 und 2026 fällt das Finanzierungssaldo erwartungsgemäß geringer aus, verbessert sich ausgehend vom Jahr 2027 jedoch wieder deutlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Notlagen-Kredite, welche Überschüsse in entsprechendem Umfang erforderlich macht. Zudem wirkt die vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds saldenerhöhend, aufgrund des aktuell positiven (und weiter zunehmendem) Saldos des Fonds aus Zuführungen und Erstattungen. Bei der Bewertung des Finanzierungssaldos ist das im Finanzplanungszeitraum enthaltene Konsolidierungserfordernis zur Erbringung einer globalen Minderausgabe in Milliardenhöhe in den Jahren 2027/2028 ebenfalls zu berücksichtigen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ nicht auffällig.*

## **Kreditfinanzierungsquote**

Die Kreditfinanzierungsquote ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert wird. Für den gesamten Betrachtungszeitraum weist die Kreditfinanzierungsquote negative Werte auf. Dies ist insbesondere auf die seit 2023 einsetzenden Tilgungsraten des Corona-Bewältigungsfonds zurückzuführen.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ nicht auffällig.*

## **Zins-Steuer-Quote**

Die Zins-Steuer-Quote beschreibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Steuereinnahmen. Die sächsische Zins-Steuer-Quote verbleibt im Rahmen der aktuellen Haushaltsslage auf einem niedrigen Niveau, weit unterhalb der jährlichen Schwellwerte. Für den Zeitraum der Finanzplanung ist ein Anstieg der Zins-Steuer-Quote ersichtlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die der Finanzplanung zugrundeliegende Annahme steigender Zinsausgaben aufgrund notwendiger Refinanzierung.

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ nicht auffällig.*

## **Schuldenstand**

Der Schuldenstand zeigt die Schulden zum 31. Dezember eines Jahres beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich an (ohne Schulden beim Bund und Kassenkredite). Die in Tabelle 1 gezeigte Entwicklung des sächsischen Schuldenstandes je Einwohner spiegelt die Kredittilgung des Corona-Bewältigungsfonds (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz).

→ *Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Schuldenstand“ nicht auffällig.*

## **III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung**

Als zweites Element der Haushaltsüberwachung überprüft der Stabilitätsrat das Vorhandensein einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage auf Basis der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die Standardprojektion umfasst dabei einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt.

Im Rahmen der Projektion wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand eines Landes am Ende eines Projektionszeitraum sein darf, damit die Kennziffer Schuldenstand gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Differenz zwischen dem Schuldenstand im ersten und im letzten Jahr der Projektion stellt folglich die (hypothetische) Kreditaufnahme je Einwohner dar, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Ausgaben im letzten Jahr auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt (für eine ausführliche Modellbeschreibung siehe Anlage 2).

Grundlage der Projektion sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31. Dezember sowie der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen werden einheitliche Annahmen zur Entwicklung zugrunde gelegt. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Fortschreibung des Schuldenstandes der Ländergesamtheit in Relation zum BIP.

Die Ergebnisse der Projektion – die maximal jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben, die im letzten Jahr der Projektion genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes des Schuldenstandes führt – sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für das Basisjahr 2024 wird auf das Projektionsjahr 2031 gespiegelt, für das Basisjahr 2025 auf das Projektionsjahr 2032.

*Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2024/2031 und 2025/2032*

		Maximale jahresschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Freistaat Sachsen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024	2031	4,1	0,2	3,2
2025	2032	4,4	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

→ **Das auf Basis der Standardprojektion ermittelte, maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum liegt mit 4,1 % bzw. 4,4 % jeweils deutlich über den Schwellenwerten. Der Freistaat Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.**

*Hinweis:* Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar und zielt nicht auf die Vereinbarkeit mit den staatlichen Schuldenregeln ab.

#### **IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln**

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder seit dem Jahr 2020 ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 i. V. m. Art. 143d Grundgesetz). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 entsprechenden landesrechtlichen Verschuldungsregeln gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen, mit strengen Ausnahmen für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starken konjunkturrellen Einnahmerückgängen.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Freistaat Sachsen nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils neue Kredite aufnehmen. Im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hatte der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen sowie das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet, welches mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet wurde. Zweck der Kreditaufnahme waren die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang

mit Art. 95 Abs. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei. Im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können.

Die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme wird in Tabelle 3 ausgewiesen. Ab dem Jahr 2023 setzt planmäßig die Tilgung der Notlagen-Kredite ein, welche sich unmittelbar in der negativen Nettokreditaufnahme spiegelt.

*Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2023 bis 2029*

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung			
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029
<b>Nettokreditaufnahme</b> in Mio. EUR	-293	-397	-115	-115	-487	-487	-487

→ **Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehene Kreditaufnahmebeschränkungen ein.**

## V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im Stabilitätsratsgesetz formulierten Anforderungen. Bei den vom Stabilitätsrat einheitlich vorgesehenen Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung ist der Freistaat Sachsen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage (vgl. Abschnitt II). Auch in der ebenfalls vorgesehenen Standardprojektion zur Betrachtung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist Sachsen nicht auffällig. Das dafür modellhaft ermittelte jahresdurchschnittliche und schuldenfinanzierte Ausgabenwachstum – bis zur Erreichung eines kritischen Schuldenstandes innerhalb des siebenjährigen Projektionszeitraumes – liegt für beide betrachtete Zeiträume (2024/2031 bzw. 2025/2032) jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Abschnitt III). **Folglich signalisieren weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion eine drohende Haushaltsnotlage für den Freistaat Sachsen.**

Gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Im Jahr 2020 hat das Land durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation von einer in Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen definierten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Trotz der daraufhin erfolgten Nettokreditaufnahme ist die Einhaltung der in der Verfassung vorgesehenen Verschuldungsregeln folglich gewährleistet. **Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehenen Kreditaufnahmebeschränkungen ein.**

## Anlagen

### *Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)*

<b>Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.</li><li>- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.</li><li>- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.</li><li>- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.</li><li>- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.</li><li>- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.</li><li>- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.</li><li>- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.</li></ul>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<u>Länder:</u> <b>Finanzierungssaldo</b> (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)  <u>Bund:</u> <b>Struktureller Finanzierungssaldo</b> (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).  Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres abzüglich 50 € je Einwohner.  <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.
<b>Kreditfinanzierungsquote</b>	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.  Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.  Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.  <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.
<b>Zins-Steuer-Quote</b>	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.  Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des

	<p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.</p>	<p><u>Länderdurchschnitts</u> bei Flächenländern bzw. 150 % des <u>Länderdurchschnitts</u> bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund</u>: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.</p>
<b>Schuldenstand</b>	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31.12: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder</u>: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des <u>Länderdurchschnitts</u> bei Flächenländern bzw. 220 % des <u>Länderdurchschnitts</u> bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahmekommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund</u>: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltsslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltjahres.</p>

*Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung  
auf Basis einheitlicher Annahmen  
(Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)*

### Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltsslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

### Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsslage über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmewartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltsslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsslage abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsslage vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsslage, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im letzten Jahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab“

der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

#### Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der

nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

#### Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldendienst am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldendienst der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldendienst je Einwohner im letzten Jahr der Projektion und dem Schuldendienst je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im letzten Jahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im letzten Jahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldendienstquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldendienstregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanz-

ausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.<sup>2</sup>

#### Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

**Stufe I.** Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltssnotlage hin.

**Stufe II.** Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

## Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zu grunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das letzte Jahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das letzte Jahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalt-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Telefon: (0351) 564 400 62

Telefax: (0351) 564 400 69

E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)

Internet: <http://www.smf.sachsen.de>

<http://www.finanzen.sachsen.de>

**Redaktionsschluss:**

September 2025

**Bezug:**

Den Bericht finden Sie auch als Download unter [www.finanzen.sachsen.de](http://www.finanzen.sachsen.de).

**Fotonachweis:**

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.

Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, am Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

